

-----  
Rückkauf der Gotthardbahn.  
Kenntnisgabe an die Interessenten.

945.

-----  
In Sachen des Rückkaufes der Gotthardbahn werden auf den Antrag  
-----  
des Eisenbahndepartements die nachfolgenden Schreiben erlassen, mit  
Streichung der Worte im dritten Alinea des Entwurfes II: "sprach sich  
(der Bundespräsident) in ablehnendem Sinne aus" ..... "aber" .....

## I.

An die Regierungen der Gotthardkantone als:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden O/W. & N/W., Zug, So-  
lothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin.

"Wir beehren uns, Ihnen als Mitbeteiligten bei der schweizerischen  
Subvention für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn die Mitteilung zu  
machen, dass wir, in Vollziehung der Art. 1 & 2 des Bundesgesetzes be-  
treffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung  
des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bun-  
desbahnen, vom 15. Oktober 1897, heute, den 26. Februar, der Gotthardbahn-  
gesellschaft auf 1. Mai 1909 den Rückkauf angekündigt haben.

Mit dieser Kenntnissgabe verbinden wir die Erklärung, dass der Bund  
als Rückkäufer im Zeitpunkt der Bahnerwerbung selbstverständlich die-  
jenigen Verpflichtungen übernehmen wird, welche der Gotthardbahngesell-  
schaft in den Konzessionen von 1868 und 1869 und in den internationalen



26. F E B R U A R 1904.

Verträgen von 1869, 1871, 1878, 1879 auferlegt worden sind und welche dann-  
zumal noch bestehen werden.

Wir benutzen den Anlass" etc.

Bundesrat.

II.

An die schweizerischen Gesandten in Rom und Berlin.

"Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundes-  
rat unter heutigem Datum in Vollziehung des Eisenbahnrückkaufgesetzes  
vom 15. Oktober 1897 der Gotthardbahngesellschaft auf 1. Mai 1909 den  
Rückkauf angekündigt hat.

Den Rückkauf der Eisenbahnen haben wir stets als eine interne An-  
gelegenheit der Eidgenossenschaft behandelt, die sich vollzieht nach  
Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung, der Konzessionen und, soweit  
es die Gotthardbahn betrifft, der bezüglichen internationalen Verträge.  
Hierüber hat unser Eisenbahndepartement im Auftrage des Bundesrates be-  
reits im Mai 1897 den hiesigen diplomatischen Vertretern von Italien  
und Deutschland auf deren Anfrage, welche Rückwirkungen der Rückkauf  
der Gotthardbahn auf die Rechtsverhältnisse der beiden Subventionsstaa-  
ten zum Unternehmen haben werde, Erklärungen abgegeben und ihnen gleich-  
zeitig eröffnet, dass der Bund bei der Erwerbung der Gotthardbahn selbst-  
verständlich alle Verpflichtungen zu übernehmen habe, welche in den in-  
ternationalen Verträgen der Gotthardbahngesellschaft überbunden worden  
seien, speziell die Verpflichtungen in Art. 6, 7, 8, 9, 10 und 18 des Ver-  
trages vom 15. Oktober 1869 und Art. 9 des Vertrages vom 12. März 1878.  
Sie, Herr Minister, sind von diesen Erklärungen damals in Kenntnis ge-  
setzt worden. Weder der italienische noch der deutsche Gesandte haben  
auf diese Mitteilungen geantwortet. Dagegen haben dieselben im Januar  
1903 dem Herrn Bundespräsidenten in mündlicher Aussprache den Antrag  
unterbreitet, es möchten für den Fall der Verstaatlichung der Gotthard-  
bahn die von Italien und Deutschland zur Ermöglichung der Ausführung  
des Unternehmens gewährten Subventionen zurückerstattet werden. Der  
Bundespräsident behielt sich vor, den Antrag dem Bundesrat zur Behand-  
lung vorzulegen und den beiden Herren Ministern bei einem spätern Be-  
suche mündliche Erklärungen abzugeben. Seither sind die Vertreter der  
zwei Staaten auf die Sache nicht mehr zurückgekommen. Um indessen den  
Antrag auf Rückleistung der Subventionen formell zu erledigen, hat der

16. S I T Z U N G V O M  
 =====

Herr Bundespräsident am 18. Februar abhin den Herren Ministern von Italien und Deutschland nacheinander die Eröffnung gemacht, dass der Bund als Rechtsnachfolger der Gotthardbahngesellschaft es ablehne, die Verbindlichkeit für die Rückzahlung der Subventionen anzuerkennen, ausgehend von der Voraussetzung, dass die Subventionen für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn als Leistungen à fonds perdu gegeben und angenommen worden seien.

Wir wiederholen, dass der Bundesrat den Rückkauf der Gotthardbahn durchaus als eine interne Angelegenheit betrachtet, bei welcher jedwede Mitwirkung der Subventionsstaaten ausgeschlossen ist. Der Rückkauf vollzieht sich zwischen der Gotthardbahngesellschaft und dem Bunde, und ist daher nicht erst eine vertragliche Abmachung zwischen dem Bunde und den Subventionsstaaten in Aussicht zu nehmen.

Wenn der Bundesrat gleichwohl an Sie gelangt mit dem Auftrage, die Regierung, bei welcher Sie akkreditiert sind, von der Ankündigung des Rückkaufes in Kenntnis zu setzen, so handelt er nicht in Anerkennung einer daherigen Pflicht, sondern in Ausübung derjenigen Rücksichten, welche aus den freundschaftlichen Beziehungen zu den beiden Nachbarstaaten sich ergeben.

Wollen Sie demnach, Herr Minister, der dortigen Regierung die Mitteilung über unsere (bereits erfolgte) Ankündigung des Rückkaufes der Gotthardbahn zugehen lassen und beifügen, dass hierseits der ungeschmälerete Uebergang aller der Gotthardbahngesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten auf den Bund als selbstverständlich angenommen werde.

Auf die Frage der Rückzahlbarkeit der Subventionen werden Sie nur dann, und zwar im Sinne der bestimmten Ablehnung, eintreten, wenn Sie von der dortseitigen Regierung zu einer Aussprache veranlasst werden.

Genehmigen Sie" etc.

Bundesrat.

An die Regierungen der Gotthardbahnkantone (s. oben).

An die schweizer. Gesandtschaften in Rom und Berlin.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement, ans Politische Departement und an die Generaldirektion der schweizer. Bundesbahnen zur Kenntnis.

-----